Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/254

18. 01. 95

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter und der weiteren Abgeordneten der PDS

Arbeitsförderungsgesetz § 150 b

Der Paragraph 150 b Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes regelt seit dem 27. Juni 1993, daß Erwerbslose, die Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beantragen, ihre Lohnsteuerkarte bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt zu hinterlegen haben.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Was bezweckt die Bundesregierung mit dieser Regelung?
2. In welcher Höhe beläuft sich der Verwaltungsaufwand zur Durchsetzung dieser Regelung?
3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch diese Regelung jährlich 7 Mio. DM allein an Portokosten verursacht werden?
4. Ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß durch diese Regelung Personal gebunden wird, das im Rahmen der Verschlankung des öffentlichen Dienstes notwendiger an anderer Stelle, z. B. für eine qualifizierte Arbeitsberatung, benötigt würde?

Bonn, den 12. Januar 1995

Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Gregor Gysi für die weiteren Abgeordneten der PDS

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333